

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der mvc Mitteldeutsche Verkehrsconsult GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Erteilung und Durchführung von Aufträgen der mvc gelten
- a) diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der mvc
 - b) je nach Art der Bestellung
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen ausgenommen Bauleistungen - (VOL/B) oder
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), in der vorstehenden Reihenfolge, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der mvc abweichen, gelten nur dann, wenn sie von der mvc schriftlich ausdrücklich angenommen sind. Das gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben enthalten oder diesem beigelegt sind.
- 1.3 Die in den Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der mvc für Leistungen getroffenen Regelungen gelten für Lieferungen entsprechend.

2 Bestellung

- 2.1 Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Erweiterungs- oder Zusatzaufträge), werden nur wirksam, wenn sie von der mvc unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der mvc verpflichtet, unverzüglich eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes einzureichen, nach der ihm unbedenklich öffentliche Aufträge oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge erteilt werden können. Er ist ferner verpflichtet, Bescheinigungen der für die Beitragseinzahlung zuständigen Krankenkassen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Sozialversicherungsbeiträge pünktlich gezahlt worden sind. Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als 12 Monate, die Bescheinigungen der Krankenkassen dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

3 Übertragung des Auftrages an Dritte

Die vollständige oder teilweise Übertragung des Auftrages an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der mvc zulässig.

4 Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1 Es ist unverzüglich zu leisten, sofern nicht eine Leistungsfrist schriftlich vereinbart worden ist. Wird nicht unverzüglich geleistet oder wird die vereinbarte Leistungsfrist oder der vereinbarte Leistungsort nicht eingehalten, so ist die mvc berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird die Leistungsfrist überschritten, so hat der Auftragnehmer, bevor er leistet, in jedem Fall das Einverständnis der mvc mit der verspäteten Leistung einzuholen. Andernfalls ist die mvc berechtigt, die Annahme auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern. Andere Rechte und Ansprüche werden dadurch nicht berührt.
- 4.2 Die mvc hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen.
- 4.3 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages gehören auch die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen (einschl. TÜV) sowie die Übergabe aller Bedienungsanleitungen, Abnahmezeugnisse, Werkzertifikate usw..
- 4.4 Allen Leistungen ist ein Lieferschein, Stundenlohnzettel oder dergleichen in doppelter Ausfertigung beizufügen. In den Lieferscheinen usw. müssen Zeit, Art und Umfang der Leistung erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Wurde nach Muster bestellt, ist dieses zusammen mit der Leistung der mvc zu übergeben.
- 4.5 Die mvc kann die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen für den Gebrauch, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Leistung vervielfältigen.
- 4.6 Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden oder vorzuhaltenden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dergleichen) trifft die mvc keine Schutzpflicht oder sonstige Haftung.

5 Vertragsstrafe

- 5.1 Die mvc erhält bei Verzug des Auftragnehmers für jeden angefangenen Werktag des Verzuges 0,5% der Auftragssumme bis zur Höhe von insgesamt 5% als Vertragsstrafe, wenn eine solche vereinbart worden ist.
- 5.2 Eine Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die mvc verspätete oder nicht bedingungsgemäße Leistungen vorbehaltlos angenommen hat. Die Vertragsstrafenforderung erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet ist.

6 Verpackung

Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, zurückzunehmen. Bei Rücksendungen trägt der Auftragnehmer grundsätzlich die Kosten und die Gefahr. Die Rücksendung erfolgt im übrigen nur, wenn der Auftragnehmer vorher schriftlich angibt, welcher Betrag im Falle der Rücksendung der Verpackung erstattet wird.

7 Abnahme

- 7.1 Für die Abnahme von Leistungen ist ausschließlich die in dem Auftragschreiben bezeichnete Stelle der mvc zuständig.
- 7.2 In Zweifelsfällen gilt die Abnahme erst als erfolgt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.

8 Gefahrübergang

- 8.1 Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Ausführung der Leistung am vereinbarten Ort.
- 8.2 Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der § 446, 644 BGB. Der Auftragnehmer trägt insbesondere während der Zeit vom Eintreffen der ersten Einbauteile oder des ersten sonstigen Materials bis zur Abnahme der Gesamtleistung allein das Risiko bei etwaigen Diebstählen oder Beschädigungen dieser Gegenstände oder der fertig eingebauten Teile.

9 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Bei Bauleistungen richtet sie sich nach § 13 VOB/B, sofern keine längere Gewährleistungsfrist vereinbart ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.

10 Preise

- 10.1 Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind, als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürften.
- 10.2 Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und gelten frei Leistungsort. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der mvc.

11 Zahlung

- 11.1 Die mvc zahlt bei Lieferaufträgen nach eigener Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Bei Bauaufträgen gelten die Zahlungsbedingungen nach VOB (Abschlagsrechnungen innerhalb 18 Tagen, Schlussrechnungen innerhalb 60 Tagen) nach Rechnungseingang. Ist der Auftrag bei Rechnungseingang noch nicht ordnungsgemäß erfüllt, beginnen die vereinbarten Zahlungsfristen mit der ordnungsgemäßen Erfüllung.
- 11.2 Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nur erhoben werden, wenn es vorher schriftlich vereinbart worden ist.
- 11.3 Die Rechnung ist – wenn nicht von der mvc anders gefordert – in zweifacher Ausfertigung bei der mvc einzureichen. Zeit, Art und Umfang der Leistung müssen darin erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Außerdem sind die Bestellnummer, die Einzelpreise und die Umsatzsteuer anzugeben.
- 11.4 Teil-, Teilschluss- oder Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie bei der Auftragserteilung vereinbart worden sind. Sie sind bei der Ermittlung der Schlusszahlung zu berücksichtigen.
- 11.5 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. mvc und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die danach zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:
- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
 - b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommatafehler),
 - c) Übertragungsfehler einschließlich Seitenübertragungsfehler.
- Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 17 Nr. 5 VOL/B bzw. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B. Bei Rückforderungen der mvc aus Überzahlungen, gleich welcher Art und aus welchem Grunde, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung bei der Schlusszahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung – ohne Umsatzsteuer – vom Tage nach dem Empfang der Schlusszahlung an mit 4% jährlich zu verzinsen.
- 11.6 Die mvc zahlt grundsätzlich nur unbar. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers geleistet werden sollen, sind für die mvc nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 11.7 Von der mvc verauslagte Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nicht anderes vereinbart ist.
- 11.8 Die mvc ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

12 Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der mvc abtreten. Das gilt auch dann, wenn die Abtretung nur sicherungshalber erfolgen soll.

13 Haftpflicht

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mvc von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag stehen, freizustellen.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die mvc ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

14 Rücktritt vom Vertrag aus besonderen Gründen

Die mvc kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn ihren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstigen Abwicklung der Leistung betrauten Mitarbeitern unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden oder wurden.

15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich aller Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Magdeburg.

16 Unwirksamkeit einzelner Bedingungen

Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Ziff. 1.1 gilt entsprechend.